

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N. und Horb a.N. - Bildechingen

ERGÄNZUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

1.1.3 GE I Gewerbegebiet § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6, 9 BauNVO

1.1.3.1 Allgemein zulässige Nutzungen

Im GE I sind die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Betriebe und Anlagen mit folgenden Einschränkungen zulässig:

a. Einzelhandelsbetriebe sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 800 m² je grundstücksmäßiger Einheit zulässig.

Es sind nur folgende nicht zentrenrelevanten Sortimente allgemein zulässig:

- Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
- Bauelemente, Baustoffe
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Beschläge, Eisenwaren
- Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
- Boote, Bootszubehör
- Büromaschinen (ohne Computer)
- Elektrogroßgeräte
- motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- Fahrräder und Zubehör
- Farben, Lacke
- Fliesen
- Gartenhäuser, -geräte
- Herde/ Öfen
- Holz
- Installationsmaterial
- Küchen (inkl. Einbaugeräte)
- Kinderwagen, -sitze
- Möbel (inkl. Büromöbel)
- Pflanzen und -gefäße
- Rollläden und Markisen
- Werkzeuge
- Zooartikel/ lebende Tiere

- Zooartikel/ Tiermöbel

Branchentypische zentrenrelevante Randsortimente sind auf einer Fläche von max. 10 % der Verkaufsfläche (max. 80 m²) zulässig.

b. Weiterhin sind Gastronomiebetriebe mit einem Direktverkauf von Lebensmitteln bis zu einer Fläche von 200 m² zulässig.

c. Nicht zulässig sind:

- · Eigenständige Lagerhäuser und Lagerplätze
- · Tankstellen

1.1.3.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, können ausnahmsweise im GE I zugelassen werden.

Aufgestellt, Horb a.N. den 10.02.2021
Fachbereich Stadtentwicklung

Katrin Edinger

Peter Klein

Ausgefertigt, Horb a.N. den

Peter Rosenberger,
Oberbürgermeister

6. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N. und Horb a.N. - Bildechingen

ERGÄNZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

1.1 Werbefylone im GE I

Freistehende Werbefylone sind im GE I bis 8 m Höhe zulässig. Diese sind als Anlagen der Außenwerbung, mit denen Werbung durch und/oder für Dritte ermöglicht wird, zulässig.

Aufgestellt, Horb a.N. den 10.02.2021
Fachbereich Stadtentwicklung

Katrin Edinger

Peter Klein

Ausgefertigt, Horb a.N. den

Peter Rosenberger,
Oberbürgermeister